



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 20.10.2021

Meldungsnummer: BH07-0000002502

Publizierende Stelle

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Verfügung nach Art. 934a Abs. 2 OR, Marty Bauunternehmung AG in Liquidation Zweigniederlassung Oberuzwil

Betroffene Organisation:

Marty Bauunternehmung AG in Liquidation Zweigniederlassung Oberuzwil
CHE-325.234.030
Zehntlandstrasse 26
9242 Oberuzwil

Ausgangslage:

1. Nach Feststellungen des Amtes für Handelsregister und Notariate Kanton St.Gallen hat folgende Zweigniederlassung kein Rechtsdomizil mehr:
Marty Bauunternehmung AG in Liquidation Zweigniederlassung Oberuzwil (CHE-325.234.030), in Oberuzwil
2. Mit Aufforderung durch Einschreibebrief vom 22.06.2021 an die Hauptniederlassung sowie der dreimaligen Publikation der Aufforderung im SHAB (BH00-0000002354 vom 28.06.2021 / BH00-0000002358 vom 29.06.2021 / BH00-0000002365 vom 30.06.2021) aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden. Auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht wurde hingewiesen.
3. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen wurde dem Amt für Handelsregister und Notariate kein neues Rechtsdomizil angemeldet.

Verfügung:

1. Die Zweigniederlassung Marty Bauunternehmung AG in Liquidation Zweigniederlassung Oberuzwil, in Oberuzwil wird von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen:
Marty Bauunternehmung AG in Liquidation Zweigniederlassung Oberuzwil, in Oberuzwil, CHE-325.234.030, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 72 vom 15.04.2021, Publ. 1005150208), Hauptsitz in: Bischofzell. Die Zweigniederlassung wird in Anwendung von Art. 934a Abs. 2 OR von Amtes wegen gelöscht, weil sie über kein

Rechtsdomizil mehr verfügt.

3. Infolge Uneinbringlichkeit werden keine Gebühren erhoben.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 942 OR). Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen. Soweit das nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen (Art. 64 i.V.m. Art. 48 und 50 VRP des Kantons St.Gallen (sGS 951.1)).

Verfügende Stelle:

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister
Davidstrasse 27
9000 St. Gallen

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 19.11.2021

Kontaktstelle:

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister,
Davidstrasse 27,
9000 St. Gallen